

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz



Landkreis Vorpommern-Greifswald

in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

* Hafen Stagnieß und Camping *

für den westlichen Bereich des Plangebietes

Auf Grund des § 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), einschließlich aller rechtskräftiger Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.05.2024 folgende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:
Es gilt die BauNVO 2017.

Zeichenerklärung (nachrichtlich)

für bisherige Nutzung gemäß wirksamen Flächennutzungsplan

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m.

Zeichenerklärung

für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gegenstand der Änderung sind die farbig markierten Flächen in der Planzeichnung (Teil A)

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotope und Naturschutzgebiete (§5 Abs. 4 BauGB)

	Feuchtbiotop
--	--------------

sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung
--	---------------------------------------------------------

Hinweise

Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellereinerweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten
Der gesamte Änderungsbereich zählt nach der Hochwasserrisikomanagementplanung zu den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ückeritz vom 21.06.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt am 18.07.2018 und im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter [www.amtesuedom.de/Ortsrecht/Gemeinde Ückeritz/Bekanntmachungen](http://www.amtesuedom.de/Ortsrecht/Gemeinde%20Ückeritz/Bekanntmachungen) erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Abs. 1 LPiG mit Schreiben vom 16.10.2018 beteiligt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.2018 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 11.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat in ihrer Sitzung am 21.11.2019 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, haben in der Zeit vom 03.02.2020 bis zum 06.03.2020 während folgender Zeiten Mo, Di, Do, Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter [www.amtesuedom.de/Ortsrecht/Gemeinde Ückeritz/Bekanntmachungen](http://www.amtesuedom.de/Ortsrecht/Gemeinde%20Ückeritz/Bekanntmachungen) am 22.01.2020 im Usedomer Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ückeritz, den 29.05.2024
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 17.02.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 13.07.2023 von der Gemeindevertretung Ückeritz beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2023 gebilligt.

Ückeritz, den 29.05.2024
Bürgermeister

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.12.2023 mit AZ: 04091-23-44 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.
Der Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben und Auflagen wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2024 gefasst.

Ückeritz, den 29.05.2024
Bürgermeister

Entsprechend der Maßgabe und Auflagen des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wiederholt. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 12.04.2024 während folgender Zeiten Mo, Di, Do, Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter [www.amtesuedom.de/Ortsrecht/Gemeinde Ückeritz/Bekanntmachungen](http://www.amtesuedom.de/Ortsrecht/Gemeinde%20Ückeritz/Bekanntmachungen) und am 21.02.2024 im Usedomer Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Wiederholung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 06.03.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Ückeritz, den 29.05.2024
Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den erneuten Abwägungsbeschluss und abschließenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2024 erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.

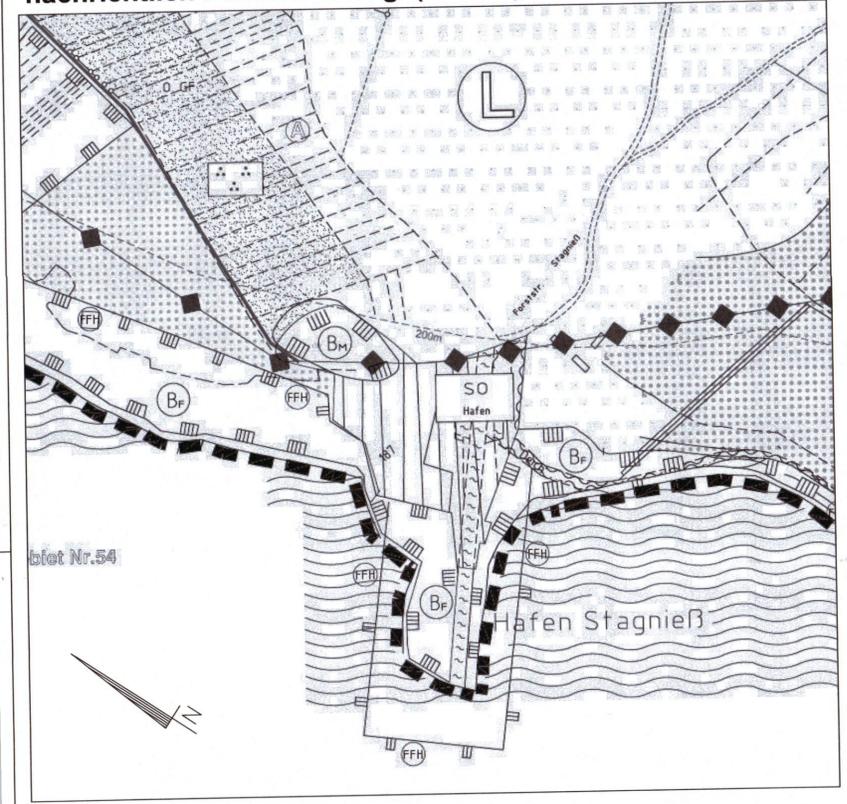
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, wird hiermit ausgeteilt.

Ückeritz, den 29.05.2024
Bürgermeister

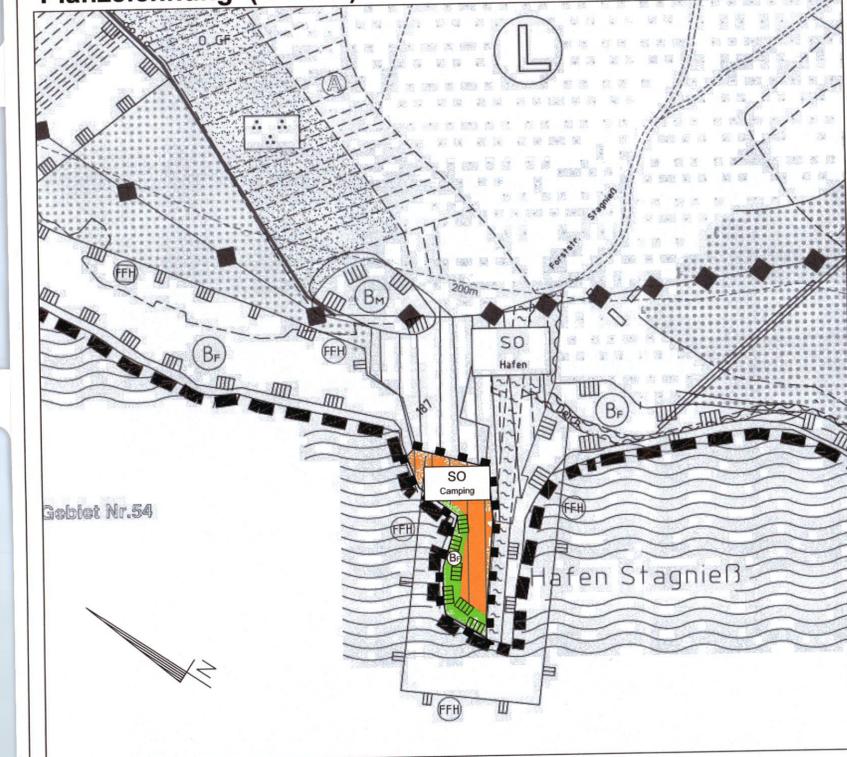
Die Erteilung der Genehmigung über die 8. Änderung Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.05.2024 ortsüblich durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom Süd unter [www.amtesuedom.de/Ortsrecht/Gemeinde Ückeritz/Bekanntmachungen](http://www.amtesuedom.de/Ortsrecht/Gemeinde%20Ückeritz/Bekanntmachungen) und im Usedomer Amtsblatt am 19.06.2024 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages 19.06.2024 in Kraft.

Ückeritz, den 26.06.2024
Bürgermeister

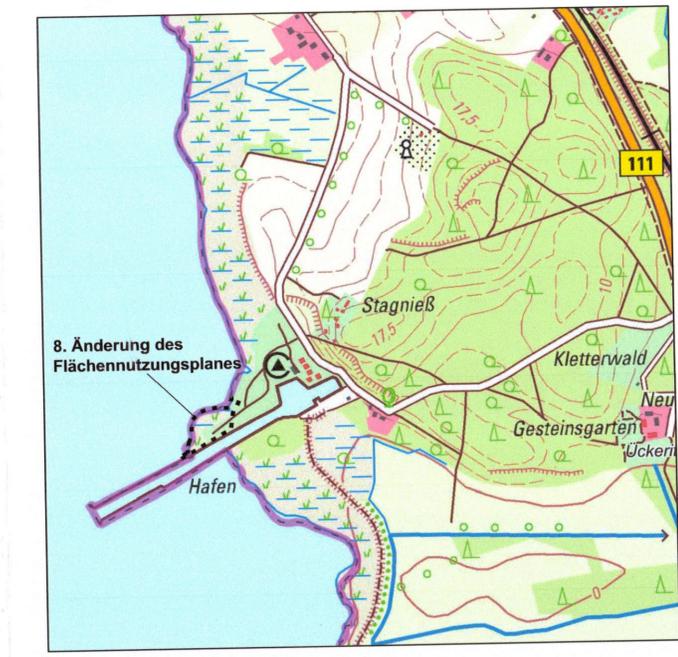
nachrichtlich Planzeichnung (Teil A) M: 1 : 5000



Planzeichnung (Teil A) M: 1 : 5000



Übersichtskarte M: 1 : 10.000



ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10
ign+ architekten ingenieure

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz (Landkreis Vorpommern-Greifswald)
in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping*

M:\2018-488 Labahn 3.And. B-Plan 6 Ückeritz\03 FNP\00 Zeichnungen\8. Änd.FNP Ückeritz_Satzungsexemplar.dwg